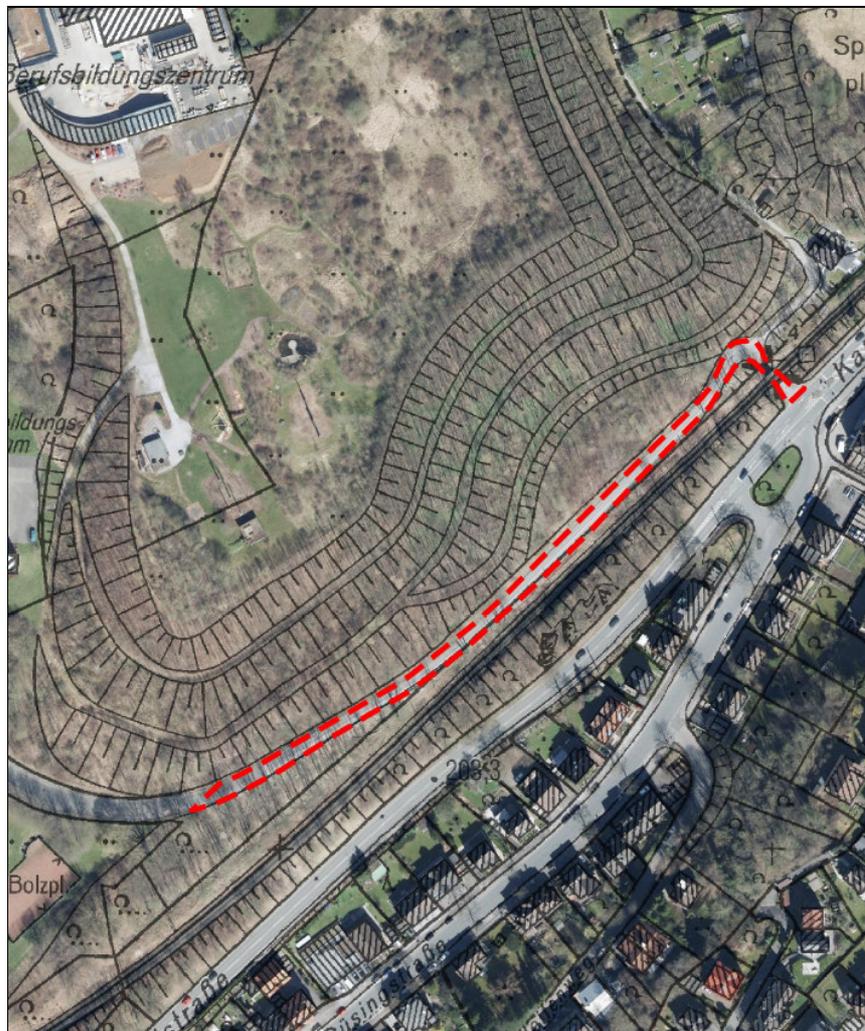


## UMWELTBERICHT (Teil B)

zum Bebauungsplan Nr. 435  
„Iserlohn – Kalkofen / Karl-Arnold-Straße“  
nach § 2 BauGB



bearbeitet durch:

**Bereich 61 - Städtebau**  
**Abteilung 61-2 - Städtebauliche Planung**  
**Annett Schwarz**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Lage und Größe des Plangebiets	4
1.2 Regionalplan	4
1.3 Flächennutzungsplan	4
1.4 Bebauungsplan	4
<b>2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 435</b>	<b>5</b>
<b>3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen</b>	<b>5</b>
3.1 Fachgesetzliche Vorgaben	6
3.2 Fachplanerische Vorgaben	10
<b>4. Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen</b>	<b>10</b>
4.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise	10
4.1.1 Wirkfaktoren	10
4.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	11
4.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	12
4.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	12
4.2.1.1 Biotoptypen, reale Vegetation	12
4.2.1.2 Tiere	12
4.2.1.3 Biologische Vielfalt	13
4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche	13
4.2.2.1 Bodentypen/ -arten	13
4.2.2.2 Schutzwürdige Böden	13
4.2.2.3 Versiegelung	13
4.2.2.4 Altlasten	13
4.2.3 Schutzgut Wasser	13
4.2.4 Schutzgut Klima / Luft	13
4.2.4.1 Regionalklima	13
4.2.4.2 Mikroklima / Klimatope	13
4.2.4.3 Lufthygiene	14
4.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	14
4.2.6 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	14
4.2.6.1 Wohnfunktion	14
4.2.6.2 Vorbelastungen	14
4.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
4.2.7.1 Kulturgüter	15
4.2.7.2 Sonstige Sachgüter	15

4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	15
4.3.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt .....	15
4.3.1.1	Pflanzen / Biotoptypen .....	15
4.3.1.2	Tiere.....	16
4.3.1.3	Biologische Vielfalt.....	16
4.3.2	Schutzgut Boden / Fläche .....	16
4.3.2.1	Bodentypen und -arten / schutzwürdige Böden .....	16
4.3.3	Schutzgut Wasser .....	16
4.3.4	Schutzgut Klima / Luft / Klimaanpassung .....	16
4.3.4.1	Mikroklima / Klimaanpassung.....	16
4.3.4.2	Lufthygiene .....	16
4.3.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	16
4.3.6	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit .....	16
4.3.6.1	Wohnfunktion .....	16
4.3.6.2	Immissionen.....	17
4.3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	17
4.3.7.1	Kulturgüter .....	17
4.3.7.2	Sonstige Sachgüter.....	17
4.3.8	Wechselwirkungen .....	17
4.3.9	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....	18
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	19
4.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung („Nullvariante“)	19
4.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	19
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>19</b>
5.1	Methodische Merkmale .....	19
5.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung .....	19
5.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	19
5.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	19
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	19

## **1. Einleitung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten worden.

Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt sind. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Er stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange der betroffenen Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden können.

### **1.1 Lage und Größe des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt westlich von Iserlohn, südlich im Stadtteil „Dröschede“ südwestlich des Ortsteils „Dröscheder Feld“.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt:

- im Südosten durch die benachbarte Fläche der DG AG und
- im Nordwesten durch die Fläche der verfüllten, ehemaligen Deponie „Obergrüne“

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 1.691 m<sup>2</sup>.

Der Bereich der Verkehrsfläche befindet sich in Privateigentum.

### **1.2 Regionalplan**

Der verbindliche Regionalplan für den Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum/Hagen" (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) weist den Planbereich als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) aus. Im Süden grenzt die lineare Darstellung eines „Schienenwegs“ für den überregionalen und regionalen Verkehr“ an den Planbereich.

### **1.3 Flächennutzungsplan**

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Verkehrsfläche dar.

### **1.3 Bebauungsplan**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 435 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 219 „Dröscheder Feld - Kalkofen“. Der Bebauungsplan befindet sich seit 1992 in Aufstellung. Bis auf den Aufstellungsbeschluss vom 28.01.1992 erfolgten bisher keine weiteren Verfahrensschritte.

## **2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 435**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 435 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die langfristige Sicherung der vorhandenen Verkehrsfläche „Kalkofen“ zwischen der Straße „Auf der Emst“ bis zur Einmündung der Karl-Arnold-Straße / Igelstraße.

Der Straßenzug "Kalkofen", zwischen der Straße „Auf der Emst“ und der Karl-Arnold-Straße, ist ein wesentlich Bestandteil im Straßennetz für die räumliche Verteilung der abfließenden Verkehre aus dem Gebiet „Emst“. Die Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Verkehrsfläche ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage durch die Aufstellung des Bebauungsplans für diesen Bereich.

## **3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

### 3.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (inkl. Verordnungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
<b>Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt</b>	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i>            Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.</p> <p>Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen</li> <li>- Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten</li> <li>- Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik.</li> </ul>
	<p><i>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) § 2</i>            Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i>            Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG bei der Aufstellung der Bauleitpläne.</p>

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
<b>Boden / Fläche</b>	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2, § 202</i>  <i>„Bodenschutzklausel“</i>            Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen Nutzung der Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen.</p> <p>Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i>            Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch die Auswirkungen auf den Boden.</p>
	<p><i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</i>            Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen</li> <li>- Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> <li>- Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen.</li> </ul> <p>Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden.</p>
	<p><i>Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1</i>            Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.</p>
	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i>            Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>
<b>Wasser</b>	<p>Landeswassergesetz (LWG) § 51            Beseitigung von Niederschlagswasser:            Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten (s.a. Runderlass zu § 51a LWG).</p>

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
<b>Luft / Klima / Klimaanpassung</b>	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1</i> Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i> Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. auch die Auswirkungen auf Luft und Klima.
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume durch weitere Zerschneidung.  Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.  Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.  Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. auch die Auswirkungen auf die Landschaft.

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i> Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten u. unbesiedelten Bereich.
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.  Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
<b>Wechselwirkungen</b>	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

### 3.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffende Ziele des Umweltschutzes sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
<b>Regionalplan, Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum/ Hagen“</b> (BR ARNSBERG 2009/2011)	Darstellung des Geltungsbereiches als „Allgemeiner Siedlungsbereich“
<b>Flächennutzungsplan (FNP)</b> (STADT ISERLOHN 1980)	Darstellung des Geltungsbereiches als Verkehrsfläche
<b>Bebauungsplan Nr. 219</b> (STADT ISERLOHN 1992)	Nur Aufstellungsbeschluss vom 28.01.1992, bisher keine Festsetzungen im B-Plan getroffen Verfahren wurde bisher nicht weitergeführt
<b>Landschaftsplan (LP)</b> (MÄRKISCHER KREIS 1997)	Lage außerhalb des Geltungsbereiches

## 4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 4.1 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

#### 4.1.1 Wirkfaktoren

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Ein zentrales Element der Umweltprüfung ist dem zufolge die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und die durch sie ggf. verursachten Folgewirkungen berücksichtigt. Unterscheiden lassen sich dabei bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren.

Bei den baubedingten Belastungen handelt es sich in der Regel um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baubetrieb, Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Material und Oberboden, Baugeräte und Fahrzeuge.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch dauerhafte Flächenverluste infolge von Versiegelung bzw. den Verlust von Biotopen durch umfangreiche Gehölzrodungen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ergeben sich so genannte nutzungsbedingte Wirkungen, die durch Radfahrer und Fußgänger entstehen.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes bzw. Umweltbelanges und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und nach Möglichkeit auch quantitativ dargestellt.

Für die Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen wird auch die zur Planung erstellte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) herangezogen.

#### 4.1.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich dabei auf die Umweltprüfung übertragen. Es wird im Rahmen der Wirkungsprognose eingeschätzt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange und erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der Umweltprüfung ausgelöst werden könnten oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bezüglich der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt eine weitere Unterteilung in bedingt umweltverträglich und abwägungserhebliche Umweltbelange, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss, sowie nicht umweltverträglich und abwägungserhebliche Umweltbelange mit besonderem Gewicht, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen.

Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und ggf. weitere Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt. Fehlen hinreichend konkrete Maßstäbe, werden die Auswirkungen mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ beurteilt. Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben einzubeziehen.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 2 des UVPG sind bei der behördlichen Entscheidung über die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen als Kriterien insbesondere das Ausmaß, der etwaige grenzüberschreitende Charakter, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität, die Reversibilität und - eingeschränkt - die Wahrscheinlichkeit heranzuziehen. Da die Kriterien stets eine Prognose enthalten, stellt die „Wahrscheinlichkeit“ kein eigenständiges Kriterium dar. Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen. Das Merkmal „Dauer“ bezieht darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten.

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i. S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungs- / Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Zwar können B-Pläne selbst nicht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, doch ist dies im Rahmen der Realisierung der konkreten Bauvorhaben möglich. Vor diesem Hintergrund müssen die nicht der Abwägung unterliegenden Artenschutzbelange bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens beachtet werden sodass die für die Artenschutzprüfung (ASP) erforderlichen Angaben im Umweltbericht dargelegt werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die jeweiligen Schutzgüter zunächst verbalargumentativ; im Anschluss wird die Bewertung in einer Tabelle zusammenfassend dargestellt, wobei nach folgenden drei Kategorien der Einstufung unterschieden wird:

- O** umweltverträglich und abwägungsunerheblich, d. h., es sind keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten;
- (x)** bedingt umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss
- x** nicht umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang mit besonderem Gewicht, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen

## **4.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

### 4.2.1 Pflanzen , Tiere, biologische Vielfalt

#### 4.2.1.1 Biotoptypen, reale Vegetation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht im Biotopkataster des LANUV verzeichnet. Er umfasst nur die bereits bestehende Verkehrsfläche (Asphaltfläche). Im Geltungsbereich selbst ist keine Vegetation vorhanden. Waldfläche grenzt aber unmittelbar nördlich an die Verkehrsfläche an.

#### 4.2.1.2 Tiere

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine kurze Artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan.

Da es sich lediglich um die planungsrechtliche Festsetzung einer bereits bestehenden Verkehrsfläche handelt ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind. Es wurden daher auch keine weiteren Erhebungen zur Avifauna und zum Fledermausvorkommen vorgenommen.

#### 4.2.1.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „... die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“ Es existiert aber weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassenden Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine plangebietsbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt ist daher nur anhand von vorkommenden Biotoptypen und Arten möglich.

Aufgrund der Funktion „Verkehrsfläche“ kann im Plangebiet selbst nur von einer sehr geringen biologischen Vielfalt ausgegangen werden.

#### 4.2.2 Boden /Fläche

##### 4.2.2.1 Bodentypen/ -arten

Der Untergrund besteht aus Massenkalk mit Verkarstungserscheinungen in Gestalt eines unregelmäßigen geformten Reliefs der Kalksteinoberfläche mit oft tiefreichenden lehm- und sandgefüllten, trichterförmigen Spalten, möglicherweise auch Hohlräumen im Massenkalk.

##### 4.2.2.2 Schutzwürdige Böden

Im Bereich des Bebauungsplans sind vorhandene Böden nicht als schutzwürdig eingestuft.

##### 4.2.2.3 Versiegelung

Das Plangebiet ist komplett aufgrund seiner Nutzung als Verkehrsfläche mit einer Asphaltdecke versiegelt.

##### 4.2.2.4 Altlasten

Nach Einsichtnahme in das Altlastenkataster des Märkischen Kreises, ergeben sich direkt im Geltungsbereich des Plangebiets selbst keine Hinweise auf Altlasten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich nach dem Altlastenkataster des Märkischen Kreises teilweise im Bereich der Altablagerung 06/032, ein ehemaliger Steinbruch der RKW welcher zwischen 1979 und 1985 als Boden- und Bauschuttdeponie genutzt wurde. Nach Schließung der Deponie wurde die Fläche rekultiviert.

#### 4.2.3 Wasser

Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. grenzen auch nicht an das Plangebiet an.

#### 4.2.4 Klima / Luft

##### 4.2.4.1 Regionalklima

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in einer gemäßigten Klimazone, die höheren Lagen sind atlantisch geprägt. Charakteristisch sind mäßig warme Sommer und milde Winter, die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,9°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 838 Liter pro Quadratmeter.

##### 4.2.4.2 Mikroklima / Klimatope

Die Einflüsse des Klimas können mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Dies können natürliche Faktoren wie die Oberflächenbeschaffenheit (Relief, Hangneigung, Exposition, Vegetation etc.) oder auch anthropogene Einflussgrößen wie Bebauung oder großflächige Versiegelung sein. Die Übergänge zwischen verschiedenen Klimatopen sind häufig fließend.

Das Plangebiet selbst wird geprägt durch die bereits vorhandene Verkehrsfläche, nördlich der Straße grenzt eine große Waldfläche an das Plangebiet an, welche Einfluss auf das vorhandene Mikroklima hat.

#### 4.2.4.3 Lufthygiene

Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Industrie-/Gewerbeanlagen, Kfz-Verkehr) zu einer Erhöhung der Grundbelastung kommen.

Aktuelle Daten zur Luftgüte liegen für den Bereich bzw. das Umfeld des B-Planes nicht vor. Für die Stadt Iserlohn befindet sich keine Station zur Messung der Luftqualität, und auch existiert kein Luftreinhalteplan.

Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch den Kfz-Verkehr auf der Straße Kalkofen. Die Straße Kalkofen wird genutzt als Verbindung zwischen den Straßen Auf der Emst und der Karl-Arnold-Straße und ist wichtig für den Verkehrsabfluss aus dem Gebiet „Emst“.

#### 4.2.5 Landschaft / Landschaftsbild

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden. Da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden, wird hier primär auf das Landschafts- bzw. Ortsbild eingegangen.

Der Bereich nördlich der Straße Kalkofen wird geprägt durch eine große Waldfläche, der Bereich südlich durch die angrenzende Bahnlinie.

#### 4.2.6 Mensch und seine Gesundheit

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“. Hierzu gehören Wohn- und Erholungsfunktionen sowie Vorbelastungen bzgl. Lärm und Luftschadstoffe.

##### 4.2.6.1 Wohnfunktion

Innerhalb des Geltungsbereiches, der nur die Verkehrsfläche Kalkofen umfasst, bestehen keinerlei Wohnfunktionen. Im Umfeld hingegen befinden ca. 40 m südlich entlang der Igelstraße bzw. der Karl-Arnold-Straße und ca. 90 m westlich entlang der Straße Auf der Emst Wohnsiedlungsbereiche.

##### 4.2.6.2 Vorbelastungen

Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch den Kfz-Verkehr ausgehend von der Straße Kalkofen.

## 4.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### 4.2.7.1 Kulturgüter

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“. Der Begriff „Kulturgut“ umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kultur-historisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Einzelne Baudenkmäler oder Denkmalbereiche sind weder innerhalb des Plangebietes noch in der unmittelbaren Umgebung ausgewiesen. Auch Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind für den Betrachtungsraum nicht bekannt.

### 4.2.7.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände; im Rahmen der Umweltprüfung sind jedoch nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, Luft) abgehandelt wurden, zu thematisieren. Zu den „sonstigen Sachgütern“ i. e. S. zählen gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Ferner können im Einzelfall auch Nutzungen unter dem Aspekt spezifische Funktionen, bauliche Anlagen sowie Leitungen von hohem öffentlichen Interesse wie z. B. übergeordnete Ver-, Entsorgungs- oder Verkehrsanlagen als Sachgüter mit in die Umweltprüfung einbezogen werden.

Folgende sonstige Sachgüter sind im Plangebiet vorhanden:

- Leitungen im Eigentum der Stadtwerke Iserlohn

In der öffentlichen Verkehrsfläche befinden sich Gas-, Wasser-, Strom- und Beleuchtungsanlagen der Stadtwerke Iserlohn sowie Telekommunikationsanlagen der Telemark.

- Leitungen im Eigentum der Stadt Iserlohn

Im Bereich der Verkehrsfläche Anbindung Kalkofen / Karl-Arnold-Straße befindet sich ein städtischer Mischwasserkanal (DN 300).

## **4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### 4.3.1 Pflanzen , Tiere, biologische Vielfalt

#### 4.3.1.1 Pflanzen / Biotoptypen

Im Bebauungsplan erfolgt nur die planungsrechtliche Festsetzung einer bereits vorhandenen für den öffentlichen Verkehr genutzten Verkehrsfläche. Anlagebedingt ergeben sich durch den Verkehr bereits Vorbelastungen, welche aber nicht weiter zunehmen.

Nutzungsbedingte Wirkungen auf die angrenzende Vegetation ergeben sich in geringem Maße in Form Müllablagerungen durch die Nutzung der Verkehrsfläche. Mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen ist aber nicht zu rechnen.

#### 4.3.1.2 Tiere

Durch Fahrzeugbewegungen kommt es zu Geräusch- und Lichtemissionen. Nutzungsbedingte Störungen der Tierwelt durch Geräusche und Bewegung durch Fahrzeugverkehr sind bereits jetzt gegeben. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass außer der Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Verkehr mit weiteren erheblichen zusätzliche Auswirkungen zu rechnen ist.

#### 4.3.1.3 Biologische Vielfalt

Betriebsbedingt ergeben sich bereits jetzt gewisse Einschränkungen der Artenvielfalt bzgl. der Avifauna, da einige Vögel aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung die Fläche meiden werden.

#### 4.3.2 Boden / Fläche

##### 4.3.2.1 Bodentypen und –arten / schutzwürdige Böden

Eine Versiegelung des Bodens zu 100 % ist aufgrund der vorhandenen Asphaltfläche bereits gegeben. Weitere Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

#### 4.3.3 Wasser

Durch die vorhandene versiegelte Verkehrsfläche wird bereits eine mögliche Versickerung verhindert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher durch die Planung nicht zu erwarten.

#### 4.3.4 Klima / Luft / Klimaanpassung

##### 4.3.4.1 Mikroklima / Klimaanpassung

Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen auf das Mikroklima im Bereich des B-Plan-Gebietes sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Planung nur um die Festsetzung einer bereits vorhandenen Verkehrsfläche handelt.

##### 4.3.4.2 Lufthygiene

Anlagenbedingt ergibt sich bereits jetzt durch den Verkehr eine Schadstoffbelastung der Luft. Weitere erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### 4.3.5 Landschaft / Landschaftsbild

Da es sich bereits bei der Planung lediglich um die Festsetzung einer bereits vorhandenen Verkehrsfläche handelt, ist das vorhandene Landschaftsbild bereits vorgeprägt. Weitere nutzungsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild / die Landschaft sind – in Verbindung mit dem Erscheinungsbild des Umfeldes – nicht zu erwarten.

#### 4.3.6 Mensch und seine Gesundheit

##### 4.3.6.1 Wohnfunktion

Mit Auswirkungen auf die Wohnfunktion ist nicht zu rechnen, zumal es sich um eine bereits vorhandene Verkehrsfläche handelt.

#### 4.3.6.2 Immissionen

Von einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen wird nicht ausgegangen, die Straße wird bereits heute von Bewohnern und Besuchern des Gebiets genutzt.

#### 4.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

##### 4.3.7.1 Kulturgüter

Aufgrund des Fehlens von Bau- oder Bodendenkmälern im Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld ergeben sich diesbezüglich auch keine Auswirkungen.

##### 4.3.7.2 Sonstige Sachgüter

Im B-Plan-Gebiet und dessen Umfeld ergeben sich diesbezüglich keine Auswirkungen.

#### 4.3.8 Wechselwirkungen

Betrachtet werden bei den Wechselwirkungen die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sowie innerhalb von Schutzgütern. So können sich z. B. die Auswirkungen in ihrer Wirkung addieren oder u. U. auch zu einer Verminderung der Wirkungen führen.

Die Planung führt für die genannten Schutzgüter aufgrund der Vorbelastungen nicht zur Veränderung der derzeitigen Bedingungen.

Spezielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer veränderten Wertung der einzelnen Faktoren führen, sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

#### 4.3.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Eingriffsbeschreibung	Zu erwartende Auswirkungen	Bewertung
<b>Schutzgut - Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	Ggf. geringe Auswirkungen auf angrenzende Vegetation, z.B. durch Trittschäden, Müll, ggf. geringe Störung überwiegend durch Geräusche / Bewegung / Lichteinwirkungen	o
<b>Schutzgut - Boden / Fläche</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	ggf. Trittbelastungen durch Fahrzeuge, Radfahrer Fußgänger im Randbereich der Verkehrsfläche	o
<b>Schutzgut - Wasser</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	keine Auswirkungen zu erwarten	o
<b>Schutzgut - Klima / Luft / Klimaanpassung</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	keine Auswirkungen zu erwarten	o
<b>Schutzgut - Landschaft / Landschaftsbild</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	keine Auswirkungen zu erwarten	o
<b>Schutzgut - Mensch und seine Gesundheit</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	geringfügig Auswirkungen durch die Nutzung der Verkehrsfläche bereits gegeben	o
<b>Schutzgut - Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>		
Nutzung der Verkehrsfläche durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger	keine Auswirkungen zu erwarten	o

- O umweltverträglich und abwägungsunerheblich, d. h., es sind keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten
- (x) bedingt umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss
- x nicht umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang mit besonderem Gewicht, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen

#### **4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplans ist lediglich die planungsrechtliche Festsetzung der bereits vorhandenen Verkehrsfläche „Kalkofen“ als öffentliche Verkehrsfläche. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

#### **4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

Der aktuelle Zustand des Plangebiets bleibt unverändert, da mit der Planung nur langfristig die vorhandene Verkehrsfläche „Kalkofen“ planungsrechtlich gesichert werden soll.

#### **4.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da es sich lediglich um die Festsetzung einer vorhandenen Verkehrsfläche handelt, ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten nicht erforderlich.

### **5. Zusätzliche Angaben**

#### **5.1 Methodische Merkmale**

##### **5.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die Umweltauswirkungen werden anhand vorliegender Daten sowie anhand eigener Untersuchungen umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden auch Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme berücksichtigt.

Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung erfolgt mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Besondere technische Verfahren werden nicht verwendet.

##### **5.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

#### **5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, daher ist eine Überwachung nicht erforderlich.

#### **5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 435 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die langfristige Sicherung der vorhandenen Verkehrsfläche „Kalkofen“ zwischen der Straße „Auf der Emst“ bis zur Einmündung der Karl-Arnold-Straße.

Mit der Festsetzung der vorhandenen Verkehrsfläche Kalkofen als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 435 sind keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten, daher sind auch keine Maßnahmen zur Minderung von bau-, anlage- und nutzungsbedingter Beeinträchtigungen erforderlich.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange von den Festsetzungen nicht betroffen sind.

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand in angemessener Weise verlangt werden können.

Iserlohn, 14.08.2020

Thorsten Grote  
Stadtbaurat